



GEBÜHRENORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), erlässt die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Kammer) durch Beschluss vom 22.03.2018 die nachfolgende Gebührenordnung.

PRÄAMBEL

Grundsätzlich ist die Tätigkeit der Landespflegekammer (Kammer) für ihre Mitglieder über den Haushalt der Kammer abgedeckt. Diese Gebührenordnung regelt Anlass und Umfang der Fälle, in denen Gebühren und Auslagen erhoben werden.

§ 1 ALLGEMEINES

Die Kammer erhebt für Amtshandlungen, andere öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände Gebühren und Auslagen auf der Grundlage dieser Gebührenordnung. Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Satzungen oder Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 GEBÜHREN

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 3 AUSLAGEN

Die Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen entstehen, werden von dem Kostenschuldner erhoben.

Zu den Auslagen gehören insbesondere

- a) Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz, wenn die Dienstleistung oder Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes der Kammer erfolgt,
- b) Post- und Telekommunikationsgebühren sowie
- c) Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfer-

tigungen, Abschriften und Ablichtungen und Aufwendungen für Übersetzungen und Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscher. Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit.

§ 4 KOSTENSCHULDNER UND KOSTENSCHULD

- (1) Kostenschuldner ist, wer
 - a) das Tätigwerden der Kammer veranlasst oder
 - b) Einrichtungen und Gegenstände der Kammer in Anspruch nimmt oder
 - c) die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - d) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und Gegenstände.
- (3) Die Kammer kann im Einzelfall einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (5) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht durch die Kammer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (6) Rückständige Gebühren werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung und dann einer gebührenpflichtigen Mahnung erhoben. Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Gebühren.
- (7) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

§ 5 KOSTENENTSCHEIDUNG

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Kammer den Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und legt fest, wo, wann und wie diese zu zahlen sind.

§ 6 STUNDUNG, ERLASS

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise durch die erhebende Stelle nach § 1 gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

§ 7 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Vorschusszahlungen, Sicherheitsleistungen, Zurückbehaltungsrechte, Verjährung, Säumniszuschläge und sonstige, nicht in dieser Satzung im Einzelnen geregelte Tatbestände richten sich nach dem Landesgebührengesetz.

§ 8 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Die Gebührenordnung tritt mit Ausnahme von Ziffer 1.5.3.1 am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Ziffer 1.5.3.1 tritt zum 01.09.2018 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Landespflegekammer vom 21.12.2017 außer Kraft.

Mainz, 22.03.2018



Dr. Markus Mai
Präsident

ANLAGE 1 ZU § 2 DER GEBÜHRENORDNUNG – GEBÜHRENVERZEICHNIS

STAND: 22.03.2018

1. ALLGEMEINE GEBÜHREN

1.1. Bescheinigungen, Bescheide

1.1.1. Bescheinigung über Mitgliedschaft und Mitgliedsausweis	Gebührenfrei
1.1.2. Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Zweitausfertigung Mitgliedsausweise, Urkunden, Sonstiges	15,- Euro
1.1.3. Evidence of good Standing (Nachweis der Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des Pflegeberufes)	20,- Euro
1.1.4. Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	60,- bis 140,- Euro
1.1.5. Auszug aus der Elektronischen Mitgliedsakte	10,- Euro
1.1.6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind und die mit besonderem Aufwand verbunden sind.	Nach Aufwand

1.2. Gebühren bei der Erhebung des Mitgliedsbeitrags

1.2.1. Zahlungserinnerung	Gebührenfrei
1.2.2. Erste Mahnung bei säumigen Zahlungen	10,- Euro
1.2.3. Zweite Mahnung bei säumigen Zahlungen	30,- Euro
1.2.4. Beitreibung säumiger Zahlungen	Nach Aufwand, mindestens 100,- Euro
1.2.5. Jahresbescheinigung über gezahlte Beiträge	Gebührenfrei
1.2.6. Bearbeitung für Bankrücklastschriften in der Beitragserhebung	20,- Euro

1.3. Online-Passwort bei Erst- und Mehrfachausfertigung	Gebührenfrei
---	--------------

1.4. Verwahrung und Verwaltung von Patientenunterlagen gemäß § 22 Abs.2 Satz 2 HeilBG	Nach Aufwand
---	--------------

1.5. Entscheidungen in Weiterbildungsverfahren

1.5.1. Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	240,- bis 410,- Euro
1.5.2. Anerkennung einer Weiterbildung	200,- Euro
1.5.3. Abschlussprüfung in der Weiterbildung	
1.5.3.1. Anmeldung zur Abschlussprüfung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe	40,- Euro
1.5.3.2. Zulassung zur Abschlussprüfung nach Weiterbildungsordnung	40,- Euro
1.5.3.3. Entscheidung über den Rücktritt	20,- Euro
1.5.3.4. Zulassung zur Wiederholungsprüfung	30,- Euro
1.5.4. Entscheidung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung in einer Weiterbildung	60,- Euro
1.5.5. Weiterbildungszeugnisse und -urkunden	
1.5.5.1. Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen der Weiterbildung sowie einer Urkunde zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung	30,- Euro
1.5.5.2. Ausstellung von Urkunden nach dem rheinlandpfälzischen Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe	30,- Euro
1.5.5.3. Zweitausfertigung von Dokumenten nach 1.5.5.1 und 1.5.5.2	10,- Euro

1.5.6. Sonstige Entscheidungen in Weiterbildungsangelegenheiten	100,- bis 500,- Euro
1.5.7. Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungen	30,- bis 500,- Euro
1.5.8. Anerkennung von Teilen einer außerhalb des Regelungsbereiches der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz erworbenen Weiterbildung/Studiums	30,- bis 300,- Euro

2. GEBÜHREN FÜR WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

2.1. Portokosten

2.1.1 Mitglieder	Gebührenfrei
2.1.2 Nicht-Mitglieder	pauschal 5,- Euro

2.2. Veröffentlichung einer Stellenanzeige auf der Homepage

2.2.1 Stellengesuch von Mitgliedern	Gebührenfrei
2.2.2 pflegebezogenes Stellenangebot von Einrichtungsträgern/Unternehmern	
2.2.2.1. Für die Dauer von 2 Wochen	220,- bis 250,- Euro
2.2.2.2. Für die Dauer von 4 Wochen	360,- bis 400,- Euro

2.3. Vermietung

2.3.1. Sitzungsräume	ab 150,- Euro
2.3.2. Catering/Verpflegung	Nach Aufwand
2.3.3. Aushilfe pro Stunde	25,- Euro
2.3.4. Kopien im Rahmen der Vermietung	
2.3.4.1. Mitglieder	0,15 Euro/Kopie
2.3.4.2. Nicht-Mitglieder	0,30 Euro/Kopie

2.4. Überprüfung der fachbezogenen Sprachkenntnisse pro Antrag (Gruppenprüfung)	215,- Euro
---	------------

2.5. Sonstige Dienstleistungen	nach Aufwand
--------------------------------	--------------

3. VERFAHREN VOR DEM SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS NACH § 7 HEILBG

3.1. Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor dem Schlichtungsausschuss

3.1.1. Mitglieder	Gebührenfrei
3.1.2. Nicht-Mitglieder	200,- Euro

4. GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERSTELLUNG VON STELLUNGNAHMEN DURCH DIE ETHIKKOMMISSION

4.1. Die Festlegung der Gebühren erfolgt mit Konstitution der Ethikkommission.